

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senats-
kanzlei)
die FM- und Hochbauamtsleitungen der Bezirke
die Straßen- und Grünflächenämter und die
Umwelt- und Naturschutzämter der Bezirke
die Stiftung Naturschutz
die Leitungen der Baudienststellen der
Universitäten/ Hochschulen
die Berliner Wasserbetriebe
die landeseigenen Gesellschaften (BIM GmbH,
Grün Berlin GmbH, Berlin TXL Management
GmbH, Tempelhof Projekt GmbH, WISTA.Plan
GmbH

nachrichtlich

Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

III C 1-6

Frau Heine

Tel. +49 30 9025-1271

marina.heine@SenMVKU.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

17. Juli 2026

Rundschreiben SenMVKU III C Nr. 1 / 2026

Wirtschaftliche Standards im Landschaftsbau

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat in Abstimmung mit den Bezirken und den zuständigen Stellen der Hauptverwaltung das Rundschreiben aus dem Jahr 2014 über wirtschaftliche Standards im Freianlagenbau aktualisiert. Mit der Veröffentlichung dieses Rundschreibens wird das Schreiben SenStadtUm I C Nr. 2 / 2014 ersetzt.

Vorbemerkungen

Beim Neubau und bei der Umgestaltung öffentlicher Grün- und Freiräume sowie Außenanlagen öffentlicher Gebäude sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikte Vorgabe, um nachhaltige Ergebnisse sicherzustellen.

Dabei ist Wirtschaftlichkeit nicht allein als Kostenminimierung im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Realisierung öffentlicher Bauvorhaben im Land Berlin - und somit auch im Bereich des öffentlichen und öffentlich geförderten Bauens - zu verstehen, sondern als ganzheitliche Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus.

Es werden Standards definiert, die für Landschaftsbauarbeiten ebenso wie für entsprechende Maßnahmen bei Bauvorhaben anderer Fachverwaltungen gelten (z. B. bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen). Sie sind damit für alle öffentlichen Bauvorhaben mit Landschaftsbaumaßnahmen verbindlich. Abweichungen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, z. B. bei besonderen Anforderungen an die örtliche Situation.

Bei allen Landschaftsbaumaßnahmen ist die spezifische Örtlichkeit zu berücksichtigen. Das betrifft u. a. die funktionalen, stadträumlichen, sozialen, ökologischen, mikro- und stadtklimatischen Gegebenheiten. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die Teilaspekte entsprechend abzuwägen.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben, Regelwerke, Richtlinien etc. sind im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Standards zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus gelten auch als Grundlage für den Landschaftsbau die strategischen Ziele Berlins, hier insbesondere:

- Charta für das Berliner Stadtgrün
- Berliner Nachhaltigkeitsstrategie
- Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030+
- Strategie zum Schutz und zur Förderung von Bienen und anderen Bestäubern in Berlin
- Stadtentwicklungsplan Klima 2.0
- Masterplan Wasser
- Berliner Bodenschutzkonzeption
- Planungsgrundlagen zum barrierefreien Bauen im Berliner Bauwesen

Die wirtschaftlichen Standards sollen den zunehmenden Herausforderungen bei der Planung von nachhaltig gestalteten Freiräumen in der wachsenden Metropole gerecht werden. Dabei sind integrierte und naturbasierte Lösungsansätze zu Klimaanpassung, Hitzeschutz und Regenwassermanagement, Schutz der Biodiversität, Schaffung eines Biotopverbunds, soziale Resilienz, ressourcenschonendes Bauen, räumliche Gerechtigkeit und partizipative Einbindung von Nutzerinnen und Nutzern in der Planung zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sind nachhaltige Lösungen zu finden, die sich in die Ästhetik des Stadtbildes einfügen.

Bei der Wahl der einzubauenden Materialien sind folgende Prioritäten zugrunde zu legen:

- Wiederverwendung von Baumaterialien (Re-Use),
- Wiederaufarbeitung von Materialien vor Ort (Recycling),
- Anschaffung von neuwertigen Materialien.

Die Standards bilden damit die Grundlage für die baufachliche Prüfung von Planungsunterlagen im Landschaftsbau gemäß § 24 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin mitsamt ihren Ausführungsvorschriften und der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau).

1. Erdbau

Der auf dem Baugelände vorhandene Boden ist, soweit es die Planung erfordert, aufzunehmen, sachgerecht zu lagern und möglichst vor Ort wieder zu verwenden. Planungen sind so zu konzipieren, dass umfangreiche Bodenbewegungen weitgehend entbehrlich sind. Böden, die bei Aushub- oder Planierungsarbeiten anfallen, sollen möglichst auf dem Baugelände verbleiben und in die Neuplanung integriert werden. Ober- und Unterboden sowie Untergrund müssen, soweit technisch möglich, getrennt abgetragen, gelagert und wiedereingebaut werden. Nachteilige Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften durch Verdichtung oder Vermischung sind zu vermeiden. Die zu erhaltende Vegetation ist vor jeglicher Schädigung zu schützen.

Unter dem Aspekt des bodenschonenden Umgangs mit Boden und Bodenmaterial wird der Einsatz einer koordinierenden und überwachenden Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) empfohlen.

2. Wege, Straßen, Plätze, Stellplätze

Bei der Wahl der Oberflächenbefestigung sind die Baukosten, Funktionalität und ökologische Aspekte, sowie die Belange der Pflege und Unterhaltung zu berücksichtigen. Der Anteil von Wege- und Platzflächen an der Gesamtfläche einer Grünanlage ist so gering wie möglich zu halten.

Wege in naturhaften Anlagen müssen nicht in jedem Fall befestigt sein. Kanteneinfassungen sollten hier entfallen. Neben den klassischen Befestigungsarten (z. B. Betonstein, Naturstein, Klinker, Asphalt, Ortbeton, Tenne, Schotterrasen) sollten insbesondere kostengünstige, wasser- und luftdurchlässige Alternativprodukte (z.B. Sicker-/ Fugenpflaster) eingesetzt werden.

Dem Einsatz von herstellungs- und unterhaltungsintensiven, farbigen Asphalt- und Kunststoffbelägen in öffentlichen Grünflächen und Straßenräumen wird im Regelfall nicht zugestimmt.

Die gewählte Befestigungsart ist objektbezogen unter den oben genannten Kriterien zu begründen. Die Wegeführung muss im Hinblick auf die Nutzung so gewählt werden, dass keine mechanischen Trittschäden an der Vegetation entstehen.

Die Schichtstärken haben sich an der Funktion der Wege- und Platzflächen zu orientieren. Vor dem Einbau kostenträchtiger Frostschutzschichten ist zu prüfen, ob die vorhandenen Böden in der Lage sind, diesen Zweck zu erfüllen. Zur Festlegung der Aufbaustärken ist im Vorfeld der Planung eine Baugrunduntersuchung durchzuführen; das gilt auch für die Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Baugrundes. Für Tragschichten sind vorrangig Recyclingmaterialien zu verwenden (außer in Wasserschutzgebieten).

3. Sportplatzflächen

Die Oberfläche von Bolz- und Streetballplätzen soll anhand des sport-funktionalen Bedarfs gewählt werden. In der Regel eignen sich für die o.g. Plätze vor allem Asphalt oder Kunststoffbeläge. Im Sinne einer einfacheren Unterhaltung und Reparatur empfiehlt sich Asphalt. In Einzelfällen kann der Platz auch in einfacher Bauweise (z. B. Sand- und Kiesaufbauten) geplant werden. Es ist zu prüfen, ob versickerungsfähige Materialien eingesetzt werden können.

Dem Einsatz von herstellungs- und unterhaltungsintensiven, farbigen Asphalt- und Kunststoffbelägen auf Sportflächen, wie Bolzplätzen, Laufbahnen und in Fallschutzbereichen von Spielgeräten wird nur im begründeten Ausnahmefall, z.B. im Kontext eines schlüssigen sport-funktionalen Gesamtkonzepts, zugestimmt.

4. Spielplatzflächen

Der Anteil befestigter Flächen an der Gesamtfläche eines Spielplatzes ist in Abwägung funktionaler und wirtschaftlicher Belange so gering wie möglich zu halten. Großen

zusammenhängenden Fallschutz- und Rasenflächen ist, in Abhängigkeit von den jeweils aufzunehmenden Funktionen, der Vorzug zu geben. Eine befestigte, ausreichend dimensionierte Zufahrt für Pflegefahrzeuge und ggf. für Versorgungsfahrzeuge ist vorzusehen.

Spielgeräte müssen robust und so konstruiert werden, dass beschädigte Teile leicht ausgewechselt und ersetzt werden können.

Ein ausgewogenes Wechselspiel für Licht- und Schattenbereiche im Laufe des Tages (je nach Sonnenstand) ist vorzusehen. Dafür sind vorrangig schattenspendende Elemente, wie z.B. Begrünung, die geschickte Platzierung von Spielgeräten oder bauliche Lösungen, die langfristig niedrige Unterhaltungskosten vorweisen, vorzusehen.

5. Einfriedungen

Zaunanlagen sind in stabiler, einfacher Form zu errichten (z. B. Stabgitter-, Maschendrahtzaun). Repräsentative Einfriedungen (z. B. Stahllamellenzäune auf Klinkersockel, schmiedeeiserne Ausführungen) müssen gestalterisch begründet sein. In gestalterisch nicht relevanten Grundstückszwischenbereichen ist auf derart hohe Qualitäten grundsätzlich zu verzichten. Tür- und Toranlagen mit manueller Bedienung sind zu bevorzugen. Sämtlich Einfriedungen sind, sofern möglich, für Kleintiere durchlässig zu gestalten.

Für Ballfangzäune ist aus objektspezifischen Gründen oder im begründeten Einzelfall (z. B. lärmempfindliche Wohngebiete) der Einsatz von speziell lärmgedämmten Drahtmatten oder schwerem Maschendraht zu prüfen.

6. Wandkonstruktionen

Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass möglichst keine Stützmauern, Bauwerke mit ähnlicher Funktion bzw. Rampen und Treppen eingebaut werden. Bei Grundstücken mit bewegter Topographie sind Treppen und Rampen auf das funktional erforderliche Maß zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Hochbeete und Sitzmauern.

Ausnahmen:

- Grundstückssituationen, bei denen der Zwang zu derartigen Maßnahmen durch ungünstige Höhenverhältnisse der Nachbargrundstücke entsteht und eine stützmauerfreie Anbindung nicht möglich ist
- Höhenvorgaben durch Festpunkte an vorhandenen Baulichkeiten

- Barrierefreie Erschließung

Böschungen und Hänge sind im natürlichen Hangverbau, ggf. unter Verwendung ingenieurbiologischer Bauweisen, zu erstellen. Stützmauern sind, wenn erforderlich, in einfacher Bauweise, z.B. mittels Betonwinkelstützen herzustellen. Andere Bauweisen sind zu begründen. Mauern als Einfriedungselemente bedürfen stichhaltiger Begründungen.

7. Stege

Holz als Material für Steganlagen ist nur im Ausnahmefall zu verwenden. In jedem Fall ist zu prüfen, ob langlebigere Materialien wie Beton, Metall oder RC-Kunststoff als Alternative zu Holzbaustoffen verwendet werden kann.

8. Regenwasserbewirtschaftung

Auf Wegen und Plätzen anfallendes Oberflächenwasser (auch in Wasserschutzzonen) ist über eine natürliche Versickerung abzuführen.

Zulässig befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gespeichert werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

Planungen für Neubauvorhaben sind deshalb generell so zu konzipieren, dass diese Entwässerungsform möglich ist. Technische Regenwasseranlagen (zentrale Entwässerung) sind nur dort anzuwenden, wo Sickerflächen nicht oder nur in zu geringem Maße zur Verfügung stehen. Kastenrinnen sind nur im begründeten Fall einzubauen. Schlitzrinnen sind aufgrund des hohen Unterhaltungsaufwandes nicht zu verwenden.

Grundsätzlich ist die Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt anzustreben.

Hierfür gelten folgende Prioritäten (Rangfolge):

1. Breitflächige Versickerung
2. Muldenversickerung
3. Mulden-Rigolen-Versickerung
4. Unterirdische Versickerung

Die ordnungsgemäße Entwässerung ist mittels hydraulischer Berechnung nachzuweisen. Die Form der Ableitung von Oberflächenwasser auf Wegen und Plätzen, die von Kraftfahrzeugen benutzt werden, bedarf der Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

9. Wasseranlagen

Auf eine automatische Bewässerung mit Trinkwasser von flächigen Pflanzungen, sowie Rasen- und Wiesenflächen ist aufgrund von Wirtschaftlichkeit und Ressourcenschonung, möglichst zu verzichten.

10. Elektrische Anlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen besteht keine Pflicht zur Beleuchtung. Wege, die folgende Funktionen erfüllen, können ausnahmsweise mit einer Beleuchtung ausgestattet werden:

- Hauptweg zur Verbindung angrenzender Quartiere
- wichtiger Schulweg oder
- touristisch relevante Verbindung

Die Beleuchtung von Außenanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken; in Betracht kommen dabei nur wichtige Hauptdurchgangswege, die keine benachbarte Fremdbeleuchtung erfahren. Neue Beleuchtungsanlagen sind so zu planen, dass sie robust und energieeffizient zu betreiben sind. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. Auf Bodeneinbaustrahler und Anstrahlungen ist zu verzichten. Unterhaltungsaufwändige Sonderanfertigungen sind zu unterlassen.

11. Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen

Die Modellvielfalt von Einbauten wie z. B. Bänken und Papierkörben ist unter Beachtung berlin- bzw. bezirkstypischer Charakteristika zugunsten, vorteilhafter Einkaufskonditionen und einer praktikablen sowie kostengünstigen Unterhaltung zu reduzieren. Die Einbauten sind gemäß der bestehenden Nachhaltigkeitsstandards im Land Berlin auszuwählen.

Bei Holzbänken sind robuste Banktypen mit leicht auswechselbaren Einzelteilen zu bevorzugen. Diebstahlhemmende Schraubverbindungen sind ebenso wie reinigungserleichternde Oberflächenbeschichtungen einzusetzen. Das Aufstellen von Pflanzbehältern darf nur in Einzelfällen erfolgen und ist besonders zu begründen. Befestigte Standflächen, z.B. für Müllcontainer, sind einzugrünen.

12. Vegetationstechnische Bodenbearbeitung

Für die zu planende, standortgerechte Bepflanzung sind möglichst optimale Standortbedingungen zu schaffen. Bei Standorten mit hoher Erosionsneigung sollte Bodenmaterial nur i. V. m. Erosionsschutzmaßnahmen aufgebracht und dabei die Erosionsanfälligkeit des aufgebrauchten Materials berücksichtigt werden. Der Nährstoffbedarf der (Folge-)Vegetation und der Nährstoffversorgungszustand des Bodens am Aufbringungsort bestimmen die Höhe der bedarfsgerechten Nährstoffzufuhr.

Vor einem Auswechseln bzw. Zukauf von Oberboden ist zu prüfen, ob der anstehende Boden für die beabsichtigte, standortgerechte Begrünung verwendet werden kann.

Für Rasen- und Wiesenbegrünungen sind in der Regel ca. 10 cm starke Oberbodenaufträge erforderlich. Für Strauchpflanzungen und Stauden sind in der Regel ca. 30 cm starke Oberbodenaufträge vorzusehen. Diese sind bei Bedarf durch geeignete Bodenverbesserungsmittel (z.B. Düngung, Bodenhilfsstoffe und Zwischenbegrünungen) zu optimieren.

13. Pflanzflächen

Das Roden vorhandener Vegetationsbestände aus rein gestalterischen Gründen ist möglichst zu vermeiden, sofern diese vital, wüchsig und verkehrssicher sind.

Zur Erhöhung der Nutzbarkeit und der Verringerung des Pflegeaufwandes ist die Anpassung von Gehölzpflanzungen mit standortgerechten (Boden, Klima, Nährstoffe, Wasser, Luft, Licht- / Schattenverhältnisse, etc.), klimaangepassten, biodiversitätsfördernden und pflegeleichten Arten anzustreben.

Bei der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Pflanzen nach Beendigung der Entwicklungspflege weitestgehend mit den natürlichen Niederschlagsmengen auskommen.

Für die Pflanzung und Pflege von Straßenbäumen gelten die „Berliner Standards für die Pflanzung und anschließende Pflege von Straßenbäumen“ der Berliner Gartenamtsleiterkonferenz (GALK Berlin) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stammstärken zu pflanzender Bäume sind auf einen Stammumfang von 18/20 cm zu beschränken. Größere und kleinere Stammumfänge sind nur in begründeten Einzelfällen zu wählen. Für Baumpflanzungen innerhalb von flächenhaften Strauchpflanzungen (Massenbegrünungen) sind überwiegend Stammstärken nicht über 16/18 cm Umfang zu verwenden. Baumverankerungen sind der Stammstärke und dem Standort anzupassen, bis zu drei Pfähle pro Baum sind ausreichend; Baumpflanzungen im Rahmen von Massenbegrünungen

(Stammstärken nicht über 16/18 cm) sind nur mit einem Baumpfahl oder Schrägpfahl abzusichern. Der Einsatz von Unterflurverankerungen kommt nicht in Betracht.

Der Abstand der Bäume untereinander in Reihenpflanzungen und sonstigen regelmäßigen Pflanzungen hat sich nach der Kronenentwicklung der jeweiligen Baumart zu richten.

Bei der Ermittlung der Anzahl der zu pflanzenden Sträucher sind die Entwicklung und die zu erwartende Größe der gewählten Straucharten zu berücksichtigen. Die Pflanzdichte ist angemessen zu wählen.

Anhaltspunkte für Stückzahlen pro m²:

- Staudenartig wachsende Kleingehölze ca. 8 - 12 Stück/m²
- Flachwachsende Sträucher ca. 4 - 9 Stück/m²
- Zwergsträucher (h: bis 50 cm) ca. 3 - 6 Stück/m²
- Kleinsträucher (h: 50-150 cm) ca. 2 - 3 Stück/m²
- Solitärgehölze (h: 150-250 cm) mindestens 4 m² pro Gehölz
- Heister (h: 250-300 cm) mindestens 6 m² pro Gehölz

Auf Begrünungen mittels Kübelpflanzungen, Kleinsthochbeeten o. ä. ist zu verzichten.

Die Begrünung von Mittelstreifen und Unterstreifen von Gehwegen sollte sich neben Straßenbäumen auf Einsaaten, Stauden, Strauchpflanzungen und Rasen beschränken.

Bei Mittelstreifen, die mit Bäumen bepflanzt werden, ist bei Straßen II. Ordnung für eine einreihige Baumpflanzung, eine Mindestbreite der Mittelstreifen von 5 m (netto, ohne Betonrückenstütze) notwendig, bei Straßen I. Ordnung und bei Bundesfernstraßen sind die Mittelstreifen je nach örtlicher Erfordernis möglichst breiter anzulegen.

Zum Schutz des Straßengrüns vor Tausalz sind Schutzeinrichtungen bzw. Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Anlage des Mittelstreifens als Hochbord, vorzusehen. Auf eine gute Bodenvorbereitung und Pflanzenauswahl ist hier besonders zu achten.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zur Steigerung des Erscheinungsbildes ist in besonderen Fällen der Einsatz von Blumenzwiebeln und pflegeextensiven Staudenflächen anzustreben.

Die gärtnerische Pflege erfolgt unmittelbar ab der Pflanzung. Die Fertigstellungspflege erfolgt bis zum Zeitpunkt der Sicherstellung des Anwuchserfolges. Die Entwicklungspflege, im Rahmen der Investitionsmaßnahme, wird durchgeführt, um einen nachhaltigen Anwuchserfolg sicherzustellen und umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende der

Fertigstellungspflege. Ausgenommen von der Entwicklungspflege sind Rasen- und Saatflächen, sowie Geophytenpflanzungen.

14. Bauwerksbegrünung

Fassadenbegrünungen sind an geeigneten Standorten vorzugsweise als bodengebundene Fassadenbegrünung und mit biodiversen Pflanzenarten vorzusehen. Für bodengebundene Begrünung ist ein mindestens 50 cm breiter Pflanzstreifen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen.

Dachbegrünungen sind nach Möglichkeit intensiv auszuführen (Vegetationstragschicht mindestens 12 cm). Die Pflege und Unterhaltung zur Aufrechterhaltung der Vitalität sind zu gewährleisten.

15. Rasen- und Saatflächen

Zur Erhöhung der Biodiversität und zur Minimierung der Pflegekosten sind Wiesenflächen vorrangig zu Rasenflächen anzulegen. Die Anlage von Ansaatflächen in steilen Hangbereichen ist möglichst zu vermeiden. Der Einsatz von Erosionsschutzmaßnahmen ist objektspezifisch zu prüfen.

16. Abbruchmaßnahmen, Materialentsorgung

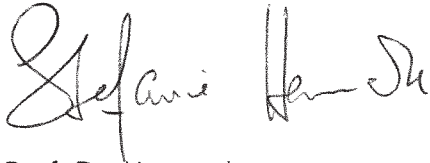
Durch Abbruch, Aufnehmen oder in ähnlicher Weise anfallende nicht gefährliche Bauabfälle sind gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen. Für gefährliche Abfälle zur Verwertung ist eine Verwertungsfeststellung bei der SBB zu beantragen. Entsprechende Beprobungen sind sicherzustellen. Grundsätzlich gilt, dass angefallene Bauabfälle an der Anfallstelle artenspezifisch voneinander getrennt gesammelt und zur Verwertung verbracht werden.

Auf dem Baugelände vorhandene, noch brauchbare Materialien (z. B. Plattenbeläge, Pflaster, Betonfertigteile), Einrichtungen, Geräte (z. B. Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte) sind bei Bedarf zu sichern und wiederzuverwenden (Re-Use). Eine Wiederaufarbeitung von Baumaterial vor Ort (Recycling) ist vor der Anschaffung von neuwertigen Materialien unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die vorgenannten Ausführungen sind zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag



Prof. Dr. Hennecke

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: post@senmvku.berlin.de

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Berlin

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520